

SATZUNG

der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr vom 26.09.1978

Aufgrund der §§ 31 Abs. 2, 19 und 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (Ges. Bl. S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr als Stiftungsrat am 25.09.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung "Hospital- und Armenfonds Lahr" ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts i. S. von § 101 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Sie hat ihren Sitz in Lahr.

§ 2

Stiftungszweck

Stiftungszweck ist der Unterhalt und Betrieb eines Altersheimes: Aufgrund des Erlasses der Grossh. Kreisregierung vom 22.11.1850 Nr. 35 526 genehmigten Statuten sollen in die aus den Mitteln des Hospital- und Armenfonds unterhaltene Anstalt folgende Personen aufgenommen werden:

- a) Alle, welche wegen Alters, Krankheit, Gebrechen oder auch wegen Mangel an geistiger Mündigkeit sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen können.
- b) Solche, die sich einkaufen, um dadurch ein sorgenfreies Alter zu genießen.
- c) Kinder, welche als verlassene mittellose Waisen irgendwo anders nicht untergebracht werden können.

Die nach Erfüllung dieser Stiftungszwecke noch verbleibenden Mittel sollen für allgemeine Armenunterstützungen verwendet werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. der steuerlichen Bestimmungen. Ausgaben dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke geleistet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

1. Grundstücken,
siehe beigefügte Aufstellung, die Bestandteil der Satzung ist.
2. Wertpapiere
Geschäftsanteil Mitglieds-Nr. 2529 bei der Raiffeisenbank Lahr
e.G.
3. Guthaben in Höhe von DM 9.870,49.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

Die Erlöse aus dem Grund- und Kapitalvermögen und die sonstigen Einnahmen des Hospital- und Armenfonds sind vorwiegend zur Deckung der Kosten des vom Hospital- und Armenfonds betriebenen Altersheimes und für die allgemeinen Armenfürsorge zu verwenden. Daneben sollen, soweit möglich, neue Vermögenswerte zur wirtschaftlichen Stärkung des Hospital- und Armenfonds erworben werden.

Der Stadt Lahr sind die persönlichen und sächlichen Kosten für die Verwaltungs- und Rechnungsführung im Rahmen des tatsächlichen Aufwands zu erstatten.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung Hospital- und Armenfonds sind der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrats. Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Stadt Lahr; Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Lahr.

§ 6

Geschäftsbereich, Vertretungsberechtigung

Der Stiftungsrat entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Vorsitzende des Stiftungsrats dafür zuständig ist.

Der Stiftungsrat kann den Zweck der Stiftung ändern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben.

Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist in gleichem Umfang für die Angelegenheiten der Stiftung zuständig, wie der Bürgermeister aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Lahr für kommunale Angelegenheiten.

Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung.

Für den Geschäftsgang des Stiftungsrats gelten die §§ 34 – 38 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 7

Satzungsänderung, Auflösung

Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen und die Auflösung der Stiftung können nur mit zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrats beschlossen werden. Die Beschlüsse werden erst mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.

§ 8

Vermögensanfall

Das gesamte Vermögen der Stiftung "Hospital- und Armenfonds Lahr" fällt nach Erlöschen der Stiftung an die Stadt Lahr. Die Stadt Lahr hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck zu berücksichtigen und das Stiftungsvermögen für einen ähnlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Beschlüsse des Stiftungsrats über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen zu ihrem Vollzug der Zustimmung des Finanzamts Lahr.

§ 9

Aufsicht

Die Stiftung steht unter Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Hospital- und Armenfonds Lahr vom 27.12.1954 außer Kraft.

Lahr, den 26.09.1978
Stiftungsrates

gez. Der Vorsitzende des
Oberbürgermeister der Stadt Lahr